

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Bad Brambach

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister / zur hauptamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Bad Brambach

**am 11. Oktober 2026 und
einem etwaigen zweiten Wahlgang
am 08. November 2026**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl eines hauptamtlichen Bürgermeisters / einer hauptamtlichen Bürgermeisterin der Gemeinde Bad Brambach

wird in der Zeit vom 21.09.2026 bis 25.09.2026

während der folgenden Öffnungszeiten:

Montag	09:00 – 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr		
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		

in der Gemeindeverwaltung Bad Brambach, Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach,
1. Etage, Zimmer 7 (nicht barrierefrei)

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Personen ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten anderer Personen, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes (BGM) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

vom 21.09.2026 bis 25.09.2026, spätestens am 25.09.2026 bis 12:00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Bad Brambach, Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach,

1. Etage, Zimmer 7, schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine Berichtigung beantragen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 20.09.2026** eine **Wahlbenachrichtigung. Diese gilt auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die im Berichtigungsverfahren in das Wählerverzeichnis eingetragen werden, werden unverzüglich nach ihrer Eintragung benachrichtigt, es sei denn, sie haben bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt.

4. Wer einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat, kann durch Stimmabgabe im Wahlraum der Gemeinde Bad Brambach oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener Wahlberechtigter**,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses zu beantragen,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme entstanden ist (§ 11 Nr. 2 SächsKomWO),
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist (§ 11 Nr. 3 SächsKomWO).

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten

bis **zum 09.10.2026, 16:00 Uhr**, mündlich, schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung

und für den etwaigen zweiten Wahlgang

bis zum **06.11.2026, 16:00 Uhr** mündlich, schriftlich, durch Telefax, per E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung

bei der Gemeindeverwaltung Bad Brambach, Adorfer Straße 1, 08648 Bad Brambach, 1. Etage, Zimmer 7 beantragt werden.

Eine telefonische Beantragung ist unzulässig.

Im Falle der Beantragung per E-Mail ist diese ausschließlich an folgende Adresse zu richten: meldeamt@bad-brambach.de. In dem Antrag sind Familienname, Vorname, die genaue Anschrift der/des Wahlberechtigten, sowie das Geburtsdatum oder die Wählerverzeichnisnummer anzugeben, um eine zweifelsfreie Identifikation des Antragstellers zu ermöglichen.

Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten hat, bekommt für den etwaigen zweiten Wahlgang von Amtswegen wieder einen Wahlschein ausgestellt.

Bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, die das Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis **zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis **zum Tag vor der Wahl bzw. Tag vor dem etwaigen zweiten Wahlgang, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis **zum Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs 15:00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung an der Antragstellung gehindert ist, kann sich bei der Antragstellung jeweils der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte zugleich folgende Briefwahlunterlagen:
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, bei einem etwaigen zweiten Wahlgang einen amtlichen blauen Stimmzettel,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen orangenen Wahlbriefumschlag und
 - Hinweise für Briefwähler.

Diese Wahlunterlagen werden ihm auf Verlangen auch noch nachträglich, **bis spätestens am Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs 15:00 Uhr** ausgehändigt, wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bzw. Tag des etwaigen zweiten Wahlgangs bis 18:00 Uhr eingeht**. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

Der amtliche Wahlbriefumschlag wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

7.1

a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4, 38, 40 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 38 des Kommunalwahlgesetzes und §§ 12 und 13 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. §§ 5 Absatz 1, 38 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

d) Die Gemeinde Bad Brambach führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 14 Absatz 8 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 14 Absatz 11 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Sächsischen Kommunalwahlordnung.

7.2 Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses, der Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

7.3 Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind:
(Postanschrift: KISA, Herr Kempter, Eilenburger Straße 1a, 04317 Leipzig, E-Mail: Roman.Kempter@kisa.it).

7.4 Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten das Landratsamt Vogtlandkreis (Postanschrift: Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523

Plauen) als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

7.5 Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind gemäß § 62 Absatz 2 der Sächsischen Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zu vernichten, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

7.6 Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, §§ 4 Absatz 2, 38 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Sächsischen Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften die Berichtigung des Wählerverzeichnisses §§ 4 Absatz 3 und 4, 38, des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 9 Absatz 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 5).

7.7 Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Bad Brambach, den 02.09.2026



Torsten Schnurre
Amtsverweser

Verfahrensvermerk:

Hinweis Freie Presse: 04.09.2026

ausgegangen am : 07.09.2026

abzunehmen am : 28.09.2026

abgenommen am :

.....
Torsten Schnurre
Amtsverweser



.....
Torsten Schnurre
Amtsverweser

- Siegel -